



## 6. Schulpflegesitzung vom 31. März 2021, Geschäft Nr. 20 im Protokoll der Schulpflege

20            31.06.4            **Einzelne Schülerdossiers nach Familiennamen**  
                                         **Ausschluss von der Präsenzpflcht /**  
                                         **Genehmigung**

### Ausgangslage

- a. Gestützt auf Art. 36 und 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG), sowie gestützt auf die Empfehlung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), in bestimmten Situationen auch Personen ohne Symptome zu testen, um so möglichst alle Ansteckungen mit dem Coronavirus zu erkennen und die Pandemie effizient bekämpfen zu können (vgl. Erweiterung der Teststrategie des BAG vom 27. Januar 2021 - FAQ), basierend auf der Strategie, die Testung aller Lehrpersonen und aller Schülerinnen und Schüler einer Schuleinheit in Erwägung zu ziehen, wenn an der gleichen Schule innert einem kurzen Zeitraum (in der Regel innert 10 Tagen) mehrere Fälle auftreten, und aufgrund der Tatsache, dass an vorgenannter Schule im Zeitraum von 10 Tagen total 3 bekannte SARS-CoV-2 Fälle bei Kindern in einer Klasse aufgetreten sind mit dem Ziel, asymptomatische SARS-CoV-2 positive Personen rasch zu identifizieren und zu isolieren, um die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern, und so die Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb des Schulunterrichts zu erhalten oder wiederherzustellen bzw. das Risiko für eine temporäre Schulschliessung zu reduzieren, hat der Kantonsärztliche Dienst am 25.03.2021 für den Folgetag eine Ausbruchstestung für sämtliche Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Schule Zentrum in Egg angeordnet.
- b. Die Eltern sämtlicher Schülerinnen und Schüler wurden schriftlich über die Ausbruchstestung und die möglichen Folgen einer Nichtteilnahme an der Testung informiert und mussten eine Einverständniserklärung unterzeichnen. Die Eltern von [REDACTED] haben ihr Einverständnis zur Testung ihres Kindes verweigert und erklärt, dass [REDACTED] nicht getestet werden dürfe. Entsprechend wurde [REDACTED] nicht getestet.

### Rechtliche Grundlagen

1. Grundrechte können gemäss Art. 36 Bundesverfassung eingeschränkt werden, sofern eine gesetzliche Grundlage vorliegt, die Einschränkung im öffentlichen Interesse und verhältnismässig ist, sowie wenn der Kerngehalt des Grundrechts nicht angetastet wird.
2. Gestützt auf § 19 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG, LS 818.11) können Schülerinnen und Schüler, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder bei denen Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht, von Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Tagesheimen ausgeschlossen werden bis sie nicht mehr ansteckend sind. Zuständig für den Ausschluss ist die Schulpflege (§ 22 Abs. 2 VV EpiG).



## Erwägungen

1. In der Klasse von [REDACTED] kam es zu einem Ausbruch von Sars-CoV-2. Bei Sars-CoV-2 handelt es sich um eine hochansteckende meldepflichtige Infektionskrankheit. Aufgrund des vorliegenden Ausbruchs besteht der Verdacht, dass sich auch [REDACTED] mit Sars-CoV-2 angesteckt hat. Dieser Verdacht könnte mittels Test ausgeräumt werden, eine Testung von [REDACTED] ist aber mangels Einverständnis der Eltern nicht möglich. Um weitere Übertragungen zu verhindern und die übrigen Schülerinnen und Schüler zu schützen, ist [REDACTED] deshalb während 10 Tagen vom Präsenzunterricht sowie von der Tagesbetreuung und sämtlichen weiteren schulischen Präsenzveranstaltungen auszuschliessen. Damit [REDACTED] den Anschluss an den Unterricht nicht verliert, sind ihr von der Klassenlehrperson Unterrichtsmaterialien und Hausaufgaben mitzugegeben, die selbständig zu Hause zu bearbeiten sind.
2. Ein vorübergehender Ausschluss von Präsenzveranstaltungen dient einem gewichtigen öffentlichen Interesse und erweist sich als verhältnismässig, da er zeitlich klar befristet ist, die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler sich jederzeit einem kostenlosen Test unterziehen und damit die Massnahme vorzeitig beenden könnte und der Anschluss an den Unterricht durch die Abgabe von Hausaufgaben gewährleistet werden kann. Demnach ist auch der Kerngehalt des Rechts auf ausreichenden Grundschulunterricht nach Art. 19 Bundesverfassung nicht angetastet.
3. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit dieser Verfügung ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines allfälligen Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, [VRG, LS 175.2]).

## Die Schulpflege beschliesst:

1. [REDACTED] wird ab 29.03.2021 für 10 Tage (bis einschliesslich 07.04.2021) von sämtlichen Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen.
2. *Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.*
3. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



4. Mitteilung an:



BG/kk

8132 Egg

**Schulpflege Egg**  
Die Präsidentin:

Leiterin Bildung:

Beatrice Gallin

Katy-Anne Khan

Versand: 31 März 2021



**EINSCHREIBEN**



Egg, 31. März 2021

**Ausschluss von der Präsenzpflicht -**



- |                                                    |                                           |                                                 |
|----------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> wie besprochen            | <input type="checkbox"/> zur Erledigung   | <input type="checkbox"/> zur Abklärung          |
| <input type="checkbox"/> zur Kenntnisnahme         | <input type="checkbox"/> zur Unterschrift | <input type="checkbox"/> zur Weiterleitung an   |
| <input checked="" type="checkbox"/> zu Ihren Akten | <input type="checkbox"/> zur Prüfung      | <input type="checkbox"/> mit bestem Dank zurück |

Sehr geehrte



Sehr geehrte

Die Schulpflege hat an ihrer Sitzung vom 31. März 2021 den Ausschluss von der Präsenzpflicht für Ihre beschossen. Anbei erhalten Sie den entsprechenden Protokollauszug.

Freundliche Grüsse  
**Gemeinde Egg**  
Bildung

Katy-Anne Khan  
Leiterin Bildung

Anlage  
Protokollauszug



GEMEINDE EGG  
8132 Egg ZH

A

31.03.21 17:57

CH - 8132

Egg B. Zurch

CHF 6.30



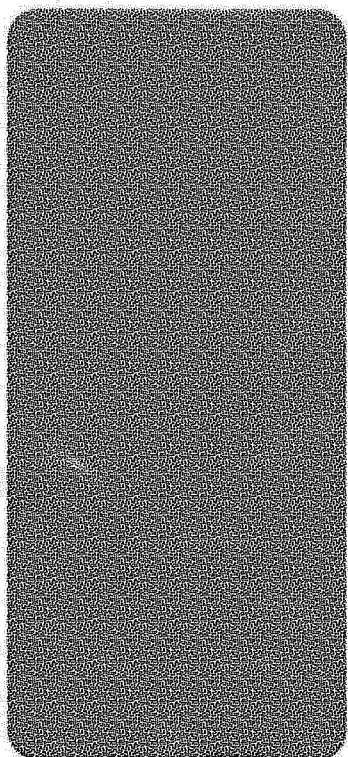
DIE POST

0.028 kg

R



98.00.813200 03197470





0375

